

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1826

Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

1. Erwägungen

Am 1. Januar 2007 ist Art. 29a der Bundesverfassung (BV) mit der Rechtsweggarantie in Kraft getreten. Gleichzeitig sind das Verwaltungsgerichtsgesetz (des Bundes) vom 17. Juni 2005 (SR 173.32; VGG) und das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.110; BGG) in Kraft gesetzt worden. Diese Erlasse haben die Rechtsmittelordnung auf Bundesebene erheblich verändert. Sie machen auch Anpassungen der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994 (BGS 613.31) notwendig.

1.1 § 1 Absatz 2 Buchstabe c: Rechtsmittel an das Bundesgericht

Die bisherige Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist ersetzt worden durch die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG). Die Bestimmung ist redaktionell anzupassen.

1.2 § 12 Absatz 2 und 3: Bezug

In Absatz 2 ist das Pronomen (Es statt Sie) an die in Absatz 1 seit längerer Zeit geänderte Bezeichnung des Steueramtes anzupassen. Ausserdem soll auf die – seit einiger Zeit nicht praktizierte – Regelung verzichtet werden, wonach auf den Zeitpunkt der allgemeinen Fälligkeit (1. März) eine öffentliche Aufforderung zur Bezahlung der Steuer zu erlassen ist. Nach Art. 163 Abs. 3 DBG genügt eine öffentliche Bekanntgabe der Fälligkeits- und Zahlungstermine und der Einzahlungsstelle. Das kann z.B. mit der Wegleitung erfolgen.

Ausstände von direkten Bundessteuern sind selbstverständlich zu mahnen. Wie bei der Staatssteuer wird die 2. Mahnung mit Zustellnachweis (eingeschrieben oder A-Post plus) versandt. Dafür wird eine Mahngebühr von 50 Franken erhoben. Diese stützt sich bisher auf § 6 der vorliegenden Verordnung, wonach subsidiär die kantonalen Bestimmungen über die Organisation des Steuerwesens und über das Verfahren vor den Steuerbehörden anwendbar sind. Gemäss § 2^{bis} der Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994 (BGS 614.159.10., StVo 10) wird bei der Staatssteuer für eingeschriebene Mahnungen eine Mahngebühr von 50 Franken erhoben. Aufgrund einer näheren Prüfung genügt diese Verweisung möglicherweise nicht als gesetzliche Grundlage für die Mahngebühr bei der direkten Bundessteuer. Da der Aufwand für die Inkassoüberwachung und die Mahnung bei der direkten Bundessteuer gleich ist wie bei der Staatssteuer, muss die Gebührerhebung mit einer genügenden gesetzlichen Grundlage sichergestellt werden.

1.3 § 14 Absatz 4: Rechtsmittel gegen Erlassentscheide

Nach dem bisherigen Art. 167 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) waren Erlassentscheide bei der direkten Bundessteuer endgültig und konnten mit keinem Rechtsmittel angefochten werden. Wegen der Rechtsweggarantie ist diese Bestimmung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 aufgehoben worden (Anhang Ziffer 57 zum VGG). Damit sind auch Entscheide über den Erlass der direkten Bundessteuer gerichtlich anfechtbar. Gemäss Art. 191b BV sind die Kantone verpflichtet, die entsprechenden richterlichen Behörden zu bestellen. § 56 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (BGS 125.12; GO) erklärt generell das Kantonale Steuergericht als zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide betreffend die direkte Bundessteuer. Obwohl die Zuständigkeit bereits gesetzlich geregelt ist, erscheint es sinnvoll, in der vorliegenden (Organisations-) Verordnung einen Hinweis zum neuen Rechtsmittelweg anzubringen (vgl. auch § 4).

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

RRB Nr. 2007/1826 vom 29. Oktober 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 104 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe c lautet neu:

c) die Erhebung von Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide des Kantonalen Steuergerichts.

§ 12 Absatz 2 lautet neu und Absatz 3 wird 3 angefügt:

²⁾ Es gibt die Fälligkeits- und Zahlungstermine sowie die Einzahlungsstelle öffentlich bekannt.

³⁾ Nicht fristgerecht bezahlte Beträge werden gemahnt. Für jede Mahnung mit Zustellnachweis wird eine Mahngebühr von 50 Franken erhoben.

In § 14 wird Absatz 4 angefügt:

⁴⁾ Entscheide gemäss Absatz 1 und 2 können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Kantonalen Steuergericht angefochten werden.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ SR 642.11.

²⁾ GS 93, 286 (BGS 613.31).

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 157 Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Januar 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (125)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)